

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG
LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig der Konditoren (Zuckerbäcker) Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das Bundesland Niederösterreich
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe, Berufszweig der Konditoren (Zuckerbäcker) Niederösterreichs sind.
- c) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Wirksamkeit

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt mit 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis 31. Mai 2011.

Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt für dessen Geltungsbereich der bisher geltende Lohnvertrag vom 27. Mai 2009 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Der Teilungsfaktor beträgt bei Monatslöhnen 1/167. Dieser Faktor ist auch bei der Berechnung der Stundenlöhne und Zuschläge bei Überzahlungen (über KV) anzuwenden. Monatslohn : 167= Stundenlohn

Die nachfolgend angeführten Verwendungsgruppen sind für weibliche und männliche Arbeitnehmer gültig.

Lohnkategorie	Monatslohn €
1. PartieführerIn oder KonditorIn mit Meisterprüfung	1.566,50
2. KonditorIn nach dem vierten Gesellenjahr.....	1.548,10
a) zweites bis viertes Gesellenjahr.....	1.353,00
b) im ersten Gesellenjahr	1.226,70
c) GesellInnen während der Behaltspflicht.	1.117,80
3. Professionisten, Heizer, Kraftfahrer.....	1.367,40
4. Qualifizierte ArbeiterInnen, Ausfühler, Portiere, Wächter, Waffel- und TütenbäckerInnen.....	1.254,00
5. ArbeiterInnen bis zu einer 2-jährigen Beschäftigung im Betrieb, Reinigungskräfte	1.154,10
6. ArbeitnehmerInnen bis 4 Monate im Betrieb (ausgen.Lohnkategorie 2).	1.065,30

7. ServiererInnen und LadnerInnen	
a) im 1. Jahr der Praxis.....	1.059,30
b) nach dem 1. Jahr der Praxis.....	1.121,00

Lehrlingsentschädigung

	pro Monat
1. Lehrjahr	€ 371,--
2. Lehrjahr	€ 490,--
3. Lehrjahr	€ 613,--

IV: Aushelfer

Ein Aushelfer erhält zur Abgeltung sämtlicher sozialer Zuwendungen, wie Urlaubsabfindung, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration etc., auf die ein dauerbeschäftigter Dienstnehmer Anspruch hat, einen Zuschlag von 20 % des jeweils für ihn geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

V. Tiefkühlzulage

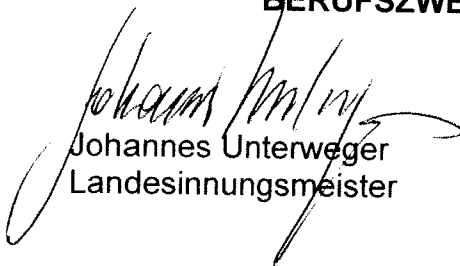
DienstnehmerInnen, die vom Dienstgeber mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen betraut und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn der Aufenthalt in diesen innerhalb eines Arbeitstages mehr als 1 1/2 Stunden beträgt. Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt täglich € 9,00.

VI. Begünstigungsklausel


Es wird empfohlen, bei Überzahlungen die kollektivvertragliche Euroerhöhung an die Arbeitnehmer weiterzugeben.

St. Pölten, 25. Mai 2010

**LANDESINNUNG NIEDERÖSTERREICH
DER LEBENSMITTELGEWERBE,
BERUFSZWEIG DER KONDITIONEN (ZUCKERBÄCKER)**


Johannes Unterwiesinger
Landesinnungsmeister




Mag.(FH) Lisa-Maria Maier
Landesinnungsgeschäftsführerin

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender


Gerhard Riess
Sekretär

Manfred Anderle
Bundessekretär